

Synopse Revision Spitaldekret

Spitaldekret Ist dem neuen Spitaldekret systematisch angepasst SGS 930.1 GS 26.200 Vom 18. Oktober 1976 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: A. Aufgaben der kantonalen Krankenanstalten, Institute und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste I. Kantonsspital Liestal (KSL), Kantonsspital Bruderholz (KSB), Kantonsspital Laufen (KSLa) § 1 Fachlicher Aufgabenbereich Der fachliche Aufgabenbereich der Kantonsspitäler wird bestimmt durch die den	Entwurf LRV Spitaldekret Vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 3b, § 3c und § 7 Absatz 4 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ beschliesst: A. Gliederung der Kantonsspitäler	Bemerkungen Die Grossbuchstaben sind Revisionspunkte gemäss der ersten Seite der Landratsvorlage. Es handelt sich um eine Totalrevision neu im Spitalgesetz § 3c enthalten
--	--	---

¹ GS 26.187; SGS 930

² GS 28.448; SGS 140.1

³ GS 33 1248; SGS 150.1

⁴ GS 26.200; SGS 930.1

Kliniken, Abteilungen und zentralen Dienste für medizinische Bedürfnisse zugewiesenen Fachgebiete. § 2⁽⁴⁾ Kliniken und Abteilungen KSL Im Kantonsspital Liestal bestehen folgende Kliniken und Abteilungen: a. Chirurgische Klinik b. Geburtshilflich-gynäkologische Klinik c. Medizinische Klinik d. Orthopädische Klinik e. Urologische Klinik f. Abteilung für Augenkrankheiten g. Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten. § 3 Kliniken KSB Im Kantonsspital Bruderholz bestehen folgende Kliniken: a. Chirurgische Klinik b. Geburtshilflich-gynäkologische Klinik c. Klinik für Rehabilitation und Geriatrie d. Medizinische Klinik e. Orthopädische Klinik - f.	§ 1 Kliniken und Abteilungen Kantonsspital Liestal (KSL) ¹ Im Kantonsspital Liestal bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken und folgende Abteilung: a. Chirurgische Klinik b. Frauenklinik c. Universitätsklinik für innere Medizin d. Orthopädische Klinik e. Universitätsklinik für Urologie f. Abteilung für Augenkrankheiten g. Klinik für Hals -, Nasen- und Ohrenkrankheiten. ² Es bestehen ferner die Institute für Anästhesie und für Radiologie sowie das Institut Zentrallaboratorium. § 2 Kliniken Kantonsspital Bruderholz (KSB) Im Kantonsspital Bruderholz bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken: a. Chirurgische Klinik b. Frauenklinik c. Klinik für Rehabilitation und Akutgeriatrie d. Universitätsklinik für innere Medizin e. Orthopädische Klinik	Zu § 1: F Frauenklinik ist der zeitgemässe Begriff Zu § 2: F
--	---	---

Bedürfnisse wie zum Beispiel Anästhesie, Radiologie, klinische Laboratorien zugeordnet. § 5 Fachgebiete ¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Spitalaufsichtskommission die Fachgebiete der einzelnen Kliniken und Abteilungen sowie der zentralen Dienste für die medizinischen Bedürfnisse und deren Zuordnung fest. ² Einzelne Fachgebiete und kleine Abteilungen können durch spitalexterne Spezialärzte oder -ärztinnen betreut werden. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen und Abgeltung vertraglich. ⁽⁶⁾		Entfällt, in § 3 c Aufgaben Spitalgesetz neu geregelt Entfällt, in § 8 Absatz 2 Spitalgesetz neu geregelt
II. Kantonale Psychiatrische Dienste (KPD) § 8 Fachlicher Aufgabenbereich ¹ Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste haben zur Aufgabe: a. die stationäre Behandlung und Pflege von Patienten mit funktionell- und organisch-seelischen Störungen,	B. Gliederung der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (KPD) § 5 Fachliche Aufgaben Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste haben zur Aufgabe: a. die stationäre Behandlung und Pflege von Patienten mit funktionell- und organisch- seelischen Störungen,	Zu § 5 und § 6 : Mit der Integration des kantonalen Altersheimes in die kantonalen psychiatrischen Dienste ist eine neue Aufgabe entstanden und damit ein neuer Aufgabenträger der Kantonalen Psychiatri-

b. den Betrieb teilstationärer Übergangseinrichtungen sowie ambulanter Beratungs- und Notfalleinrichtungen, c. die Koordination sämtlicher, mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung betreuten Stellen im Kanton. ² Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden wahrgenommen durch: a. die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal (KPK), b. die Externen Psychiatrischen Dienste (EPD), c. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). ³ Der Regierungsrat legt fest, welche der Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste durch diese, die Klinik und die beiden psychiatrischen Dienste erfüllt werden.	b. den Betrieb teilstationärer Übergangseinrichtungen sowie ambulanter Beratungs- und Notfalleinrichtungen, c. die Pflege, Betreuung und Beschäftigung von körperlich oder seelisch gebrechlichen Betagten, d. sozial-psychiatrische Aufgaben e. die Koordination sämtlicher, mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung betrauten Stellen im Kanton. § 6 Aufgabenträger ¹ Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden wahrgenommen durch: a. die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal (KPK), b. die Externen Psychiatrischen Dienste (EPD), c. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD), d. die Drogenberatung Baselland (DBL), d. das Kantonale Altersheim Liestal (KAL). ² Der Regierungsrat kann den Kantonalen Psychiatrischen Diensten weitere Aufgabenträger definieren.	schen Dienste. Als Gebäude sind die KPK und das KAL in § 3 Spitalgesetz erwähnt. Hier sind sie als Aufgabenträger der Kantonalen Psychiatrischen Dienste erwähnt.
---	---	---

tung dieser zentralen Dienste werden auf Antrag der Spitalaufsichtskommission durch den Regierungsrat festgelegt. § 10⁽¹³⁾ Chefärzte, Leitung, Vertretung ¹ Die Klinik und die beiden psychiatrischen Dienste (§ 8 Absatz 2) werden durch Chefärzte geleitet. ² Die Leitung der Kantonalen Psychiatrischen Dienste besteht aus dem ärztlichen Leiter und dem administrativen Leiter der Klinik. Mit der ärztlichen Leitung betraut der Regierungsrat jeweils auf eine bestimmte Zeitdauer einen der Chefärzte, mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung. ³ Der ärztliche Leiter vertritt zusammen mit dem administrativen Leiter die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gegenüber der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, der Spitalaufsichtskommission und nach aussen. Die Chefärzte vertreten ihren Aufgabenbereich gegenüber der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Spitalaufsichtskommission. III. Kantonales Altersheim Liestal (KAL) § 11 Fachlicher Aufgabenbereich Das Kantonale Altersheim Liestal hat vor-		Bereits neu im Gsetz geregelt, § 9 Regelungen im Dekret entfallen. Neu Dienstordnungen neu im Aufgabenbereich Kantonale
--	--	--

wiegend die Pflege und Betreuung von körperlich oder seelisch gebrechlichen Betagten zur Aufgabe. IV. Kantonales Institut für Pathologie Liestal (KIP) § 12 Fachlicher Aufgabenbereich Das Kantonale Institut für Pathologie Liestal führt im Auftrag von Krankenanstalten, der Statthalterämter und gleichgestellter ausserkantonaler Ämter, von Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologisch-anatomische Untersuchungen aus. § 13 Ärztliche Leitung Es wird von einem Pathologen im Range eines Chefarztes geleitet. Er vertritt das Institut in fachlichen Belangen gegenüber der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Spitalaufsichtskommission. § 14 Grundsatz Die kantonalen Krankenanstalten und Institute arbeiten zur Sicherstellung einer optimalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zusammen.		Psychiatrische Dienste § 5 neu in § 4 enthalten Nicht mehr erforderlich, da nun Klinik gleichgestellt in § 4 Absatz 2 Ist selbstverständlich und geht noch weiter als nur untereinander. Kann im Dekret entfallen, da nicht Dekretsmaterie.
--	--	---

B. Spitalaufsichtskommission § 15 Einsitz von Verbänden und Standesvertretern Unter den Gewählten müssen sich je mindestens zwei Ärzte und Vertreter der Krankenkassen befinden. § 16 Wahlreihenfolge Der Regierungsrat wählt nach dem Landrat. C. Wahl des leitenden Personals der kantonalen Krankenanstalten und Institute	C. Spitalkommission § 7 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Spitalkommission gehören an: a. 5 Mitglieder, die vom Landrat gewählt werden, b. 3-5 Mitglieder, die vom Regierungsrat gewählt werden, c. 2 Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Personal der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste aus seiner Mitte gewählt werden. ² Unter den Gewählten nach Absatz 1, Buchstaben a und b müssen sich zwei freipraktizierende Ärztinnen oder Ärzte befinden, die von der Ärztesgesellschaft Basel-land vorgeschlagen werden. ³ Der Regierungsrat wählt nach dem Landrat und bestimmt das Präsidium. ⁴ Die beiden Personalvertreter oder Personalvertreterinnen werden nach den Vorschriften über die Wahl der Betriebskommissionen der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste gewählt.	Ergänzung zu Spitalgesetz § 7
---	--	--------------------------------------

§ 17 Grundsatz Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Spitalaufsichtskommission das leitende Personal sowie Buchhalter und Kassiere. § 18 Leitendes Personal im medizinischen Bereich Leitendes Personal im medizinischen Bereich sind Chefärzte, Chefärzte-Stellvertreter, leitende Ärzte, Spitalapotheker, Oberschwester und Oberpfleger. § 19 Leitendes Personal im administrativen Bereich Leitendes Personal im administrativen Bereich sind administrative Leiter, Personalchefs, Adjunkte, Chefbuchhalter, Ressortleiter und Heimleiter. D. Schlussbestimmungen § 20 Änderung bisherigen Rechts § 17 der Vollziehungsverordnung vom 28. August 1967 zum Organisationsgesetz vom 28. April 1958 lautet neu:.....	D. Änderung bisherigen Rechts § 8 Änderung des Dekretes zum Verwaltungsorganisationsgesetzes Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: § 4 Absatz 1 Institut für Pathologie (aufgehoben)	Bereits in der Personalverordnung § 2 enthalten Ist nun nicht mehr eine selbständige Dienststelle
--	---	---

§ 21 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 in Kraft.	§ 9 Änderung des Personaldekretes Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert: § 32 Absätze 2, 3 und 4 ² Den Chefärztinnen und Chefärzten und den leitenden Ärztinnen und Ärzten der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang IV ausgerichtet. ³ Die Abgeltung besonderer Leistungen über die Grundbesoldung hinaus werden durch den Regierungsrat geregelt. Diese persönliche Zulage darf nicht höher sein als 50 % der Grundbesoldung, die Netto-Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit nicht mitgerechnet. Anhang 3 Ziffer 2 Gruppe B Aufgehoben E. Schlussbestimmungen § 10 Aufhebung bisherigen Rechts Das Spitaldekret vom 18. Oktober 1976⁴ wird aufgehoben. § 11 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekretes.	In § 10 Absatz 2 Spitalgesetz neu geht man auf die neue Situation ein, dass möglicherweise mit den Einkommen aus Privatversicherungen für Chefärzte/innen nicht mehr wie bisher gerechnet werden kann. Leistungszulagen sind daher anders zu definieren. Der Regierungsrat kann diesen § zur gegebenen Zeit in Kraft setzen. Anhang IV, der das Grundgehalt zu definieren hat, ist noch nicht endgültig erstellt, Auch fehlt im Detail der Zulagenschlüssel.
--	--	--

--	--	--